

0757

- Mitteilung
- Aktennotiz
- Reisebericht

Verteiler:

HA-V H. Dörpmund

T-G H. Schulz *ls*

Aussteller Berens  
 Zeichen V-PR/Be/Vor  
 Hausruf 460  
 Ort Peine  
 Datum 18.08.1993

**Vermerk über die Auswirkungen einer zeitlichen Abstufung der Erkundung  
 des Nordost- und Südwestteils des Salzstocks Gorleben**

**1) Problemstellung**

Zur Zeit werden Überlegungen angestellt, ob es im Hinblick auf die fehlenden privaten Salzrechte sinnvoll und möglich ist, die Erkundung des Salzstocks Gorleben auf den Nordosten zu beschränken und ggf. nur ein Endlager in diesem Teil des Salzstocks zu errichten.

Basierend auf diesen Überlegungen haben sich für die weitere Vorgehensweise zwei Alternativen herausgebildet:

- a) Beibehaltung des bisherigen Erkundungsziels - Erkundung des gesamten Salzstocks - und Änderung der weiteren Vorgehensweise nur hinsichtlich des Zeitplans, d.h. die Erkundungsphase soll dergestalt aufgeteilt werden, daß zunächst nur der Nordostbereich des Salzstocks erkundet wird und nach Feststellung der Eignungshöflichkeit die Erkundung des Südwestteils mit der Auffahrung der hierfür erforderlichen Strecken vorgenommen werden soll.

11491434  
 472843

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
NAAN	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAANN	AANNA	AANN	XAAXX	AA	NNNN	NN
96						BE	AA0066	00	

b) Auch hier soll zunächst nur der Nordosten des Salzstocks erkundet werden. In den an die Bergbehörden gerichteten Anträgen, insbesondere dem Erlaubnis Antrag nach § 7 Abs. 1 BBergG, soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß die Erkundung des Nordosten abschließend zu dem Urteil gelangen kann, daß bereits hier genügend Einlagerungshohlraum vorliegt, um somit ein höheres Bescheidungsinteresse darzulegen.

Zu überprüfen ist, welche Auswirkungen diese Alternativen auf die derzeit laufenden Verfahren haben, insbesondere ob eine "schlichte" Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes von 1983 weiterhin möglich ist.

## 2) Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes von 1983

Am 20.03.1993 wurde die Verlängerung des am 09.09.1983 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes beantragt. Der Antrag auf schlichte Verlängerung wurde u. a. damit begründet, daß

eine inhaltliche Abänderung des 1983 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes i. S. d. §§ 52 Abs. 4 Satz 2, 54 Abs. 1 BBergG mit der beantragten zeitlichen Verlängerung nicht verbunden sei. Die Angaben in dem 1983 zugelassenen Rahmenbetriebsplan gäben einen weithin zutreffenden Überblick über die längerfristige Entwicklung des Betriebes des Erkundungsbergwerks i. S. d. Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die rahmenmäßig festgelegten betrieblichen Maßnahmen zur untertägigen Erkundung des Salzstockes Gorleben - Schachtabteufen, Streckenauffahrung, Erkundungsprogramm - blieben unverändert.

Fraglich ist, ob diese Aussagen und damit verbunden der Verlängerungsantrag insgesamt, aufrechterhalten bleiben können, wenn die Erkundung des Salzstocks im Sinne einer der o.a. Alternativen durchgeführt wird. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Rahmenbetriebsplan von 1983 Angaben zur Erkundung des Salzstocks enthalten würde, die mit einem veränderten Erkundungskonzept nicht vereinbar wären.

**a) Angaben im Rahmenbetriebsplan**

Der Rahmenbetriebsplan von 1983 enthält zunächst auf Seite 2 unter 1.1 folgende Angaben zur Erkundung:

"Das Bergwerk wird aus geologischen und bergtechnischen Gründen vom Zentrum des Salzstockes aus entwickelt - dazu werden 2 Schächte abgeteuft, horizontale Strecken bis zu je 4.000 m Länge nach Nordosten und Südwesten von den Schächten her aufgefahren und quer von den Strecken Erkundungsbohrungen gestoßen. Mit diesem Programm in einer Teufe von 800 bis 850 m wird der Salzstock erkundet. Der Erkundungsbereich umfaßt einen Raum von ca. 2.000 x 9.000 x 300 m".

Im letzten Absatz unter 1.1 wird darüber hinaus mitgeteilt, daß eine vierjährige Erkundung geplant ist. Diese Ausführung wird im Zeitplan unter 2.5 (Seite 17) wiederholt.

Weitere Ausführungen zur Erkundung finden sich unter 2.1 bzw. 2.14. Hier wird u. a. ausgeführt:

"Die untertägige Erkundung soll durch Auffahren von Strecken, Kernbohrungen in unterschiedlichen Richtungen und geophysikalische Messungen erfolgen. Sie erstreckt sich über eine Fläche von rund 18 qkm. Die streichende Länge beträgt 9,4 km und die querschlägige Breite 1,85 km im westlichen und 2,0 km im östlichen Erkundungsbereich.

Die Richtstrecke I Nord und I Süd bzw. II Nord und II Süd im westlichen und östlichen Feldesteil werden durch Querschläge miteinander verbunden. Der Abstand der Querschläge voneinander wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- Sicherheit der Belegschaft (Fluchtwege),
- wettertechnische Anforderungen,
- Betriebsorganisation und
- notwendiger Erkundungsgrad"

(wird ausgeführt).

Die Ausführungen im Rahmenbetriebsplan enthalten - abgesehen von der vierjährigen Erkundungsdauer - keine Aussage über die Abfolge der Erkundung, insbesondere nicht über die Gleichzeitigkeit der Erkundung und Abteufung der Strecken Nord I und Süd I bzw. Nord II und Süd II.

**b) Auswirkungen durch den geänderten Zeitplan im Sinne der Alternative a)**

Nach Auffassung von DBE/BfS hat die Verlängerung eines (fakultativen) Rahmenbetriebsplanes und seine Zulassung dann zu erfolgen, wenn der Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplanes abgelaufen ist, bevor die im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen in der vorgeschriebenen Weise vollständig durchgeführt sind, der Unternehmer sich also bei dem voraussichtlichen Ablauf des beabsichtigten Vorhabens verschätzt hat (BVerwGE 7-C25/90 Seite 20/21). Demzufolge ist die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes dann nicht möglich, wenn sich eine zulassungsrelevante Änderung der Sachlage ergeben hat (Piens/Schulte/Graf Vitzthum § 52 Rdnr. 22). Anders als etwa im Atomrecht (§ 7 Abs. 1 AtG) fehlt das Merkmal der "wesentlichen" Änderung im Bergrecht. Daraus wird für das Betriebsplanverfahren gefolgert, daß nur solche betrieblichen Maßnahmen zu Änderungen des Betriebsplanverfahrens führen müssen, die den betriebsplanmäßig geprüften Regelungsgehalt durch ihre Bedeutung, ihr Gewicht und ihr Ausmaß verändern (Piens/Schulte/Graf Vitzthum § 54 Rdnr. 5).

**aa)** Fraglich ist zunächst, ob ein geänderter Zeitplan im Sinne der Alternative a) überhaupt eine Änderung des Betriebsplanes darstellt. Eine Betriebsplanänderung liegt vor, wenn ein Vorhaben nicht in der geplanten Form zu verwirklichen ist und deshalb auf andere Weise durchgeführt werden soll (Boldt/Weller § 52 Rdnr. 12).

Von einer anderen Vorgehensweise könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn sich aus dem Rahmenbetriebsplan ergeben würde, daß die Erkundung des Nordost- und Südwestteils gleichzeitig geplant ist. Da sich jedoch meines Erachtens die Abfolge der Erkundung nicht aus dem Rahmenbetriebsplan ergibt, also aus dem Rahmenbetriebsplan nicht ausdrücklich zu folgern ist, daß eine gleichzeitige Erkundung geplant ist, liegt bereits keine Veränderung im obigen Sinne vor. Hinsichtlich der nunmehr nicht mehr einzuhaltenden Frist von vier Jahren für die Erkundung kann insoweit von einer Fehleinschätzung des zeitlichen Ablaufes der Erkundung ausgegangen werden. Insoweit wird m.E. der Rahmenbetriebsplan nicht geändert, wenn zunächst nur der nordöstliche Teil des Salzstocks auf seine Eignungshöflichkeit erkundet werden soll, denn bei dieser Vorgehensweise sind auch Rückschlüsse auf die Eignungshöflichkeit des Südwestteils möglich.

- bb) Unterstellt, die geänderte zeitliche Abfolge der Erkundung wäre eine Änderung des Betriebsplanes weil die angegebene Erkundungszeit von vier Jahren nicht mehr eingehalten werden könnte, wäre diese Änderung nur betriebsplanpflichtig, wenn sie durch ihre Bedeutung, ihr Gewicht und ihr Ausmaß den Regelungsgehalt des Betriebsplanes verändern würde (siehe oben).

Dies ist jedoch nicht der Fall. Regelungsgehalt des Rahmenbetriebsplanes ist die Erkundung des gesamten Salzstockes in der beschriebenen Weise. Es sind keine bergmännischen Gründe ersichtlich, die die gleichzeitige Erkundung des West- und Ostteiles des Salzstocks bzw. die Erkundung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens notwendig machen würden. Eine veränderte zeitliche Abfolge der Erkundung hätte mithin keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt des Rahmenbetriebsplanes, denn nach wie vor könnte eine - wie im Rahmenbetriebsplan dargestellt - Abteufung der zur Erkundung notwendigen Strecken erfolgen.

Es ist somit festzustellen, daß die Änderung nur des Zeitrahmens i.S.d. Alternative a) keine Auswirkungen auf den Verlängerungsantrag hätte.

**c) Auswirkungen der Alternative b) auf den Rahmenbetriebsplan**

Zu prüfen ist, welche Auswirkungen auf die Verfahren zu erwarten sind, wenn gemäß der Alternative b) auf die Möglichkeit der Errichtung eines Endlagers nur im Nordostteil des Salzstocks hingewiesen wird.

Wie oben dargestellt, enthält der Rahmenbetriebsplan eine genaue Beschreibung des Umfangs der für die Erkundung des Salzstocks vorgesehenen Fläche (2.000 m x 9.000 m x 300 m) und der hierfür abzuteufenden Strecken (Nord I/Süd I bzw. Nord II/Süd II).

Eine Andeutung, daß dieser Erkundungsumfang reduziert werden könnte, würde den Regelungsgehalt des Rahmenbetriebsplans insbesondere dessen Ausmaß verändern. Zwar ist hier auch eine gegenteilige Auffassung vertretbar, es liegt aber auf der Hand, daß die Bergbehörden (mit guten Erfolgsaussichten) von einer Änderung des Rahmenbetriebsplan ausgehen würden.

Insoweit hätte sich der "schlichte" Verlängerungsantrag erledigt, da nunmehr zumindest ein abgeänderter Rahmenbetriebsplan i.S.d. § 54 Abs. 1 BBergG zur Zulassung gestellt werden müßte.

**3) Auswirkungen auf den vorsorglichen Antrag vom 25.11.1992 auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes**

Ebenso wie der "alte" Rahmenbetriebsplan enthält der am 25.11.92 vorsorglich zur Zulassung eingereichte Rahmenbetriebsplan keine Aussagen, die auf eine gleichzeitige Erkundung des Nordost- und Südwestteiles des Salzstockes schließen lassen. Vielmehr liegt nach Auffassung von DBE/BfS im Hinblick auf den Rahmenbetriebsplan von 1983 keine Änderung der Sach- und Rechtslage vor. Insoweit hätte die Alternative a) keine Auswirkung auf die diesen Antrag betreffenden Verfahren (z.B. Antrag auf vorzeitigen Beginn).

Hinsichtlich der Alternative b) kann auf die Ausführungen unter 2. c) verwiesen werden. Auch hier wäre ein abgeänderter Rahmenbetriebsplan zur Zulassung zu stellen.

#### 4) Auswirkungen auf den Antrag nach § 7 BBergG

Für den Antrag auf Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis gem. § 7 Abs. 1 BBergG ist nach § 11 Nr. 3 BBergG die Vorlage eines Arbeitsprogramms notwendig, in dem dargelegt ist, daß die vorgesehenen Aufsuchungsarbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck ausreichend sind und in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.

Der Antrag vom 24.09.1991 enthält im Hinblick auf die Erkundung des Salzstocks folgende Ausführungen:

"Ziel der Aufsuchung ist die Untersuchung des Salzstocks Gorleben hinsichtlich seiner Eignung zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen in hinreichend großen Steinsalzpartien. Die Aufsuchung soll durch einen flächendeckenden bergmännischen Aufschluß erfolgen. Dazu werden im Zentrum des Salzstocks zwei Schächte abgeteuft, ein Streckensystem in ca. 840 m Teufe aufgefahren und von dort horizontale Bohrungen bis in die Nähe des Salzstockrandes sowie vertikale Bohrungen zur Erkundung eventueller Einlagerungsbereiche zur Teufe hin hergestellt. Nach Beendigung des Schacht-abteufens erscheinen nach heutigem Planungsstand ca. 25 km Strecken und ca. 100 km Untersuchungsbohrungen für eine ausreichend dichte Erkundung des Salzstocks Gorleben erforderlich. ... Es ist geplant, die Aufsuchungsarbeiten bis zum Jahr 1999 abzuschließen."

Weitere Angaben im Hinblick auf das Arbeitsprogramm enthält der Antrag nicht, haben sich bei der Antragstellung auch erübrigt, da bereits ein gültiger Rahmenbetriebsplan vorlag, der (obwohl im Antrag nicht darauf hingewiesen wird) als Arbeitsprogramm i.S.d. § 11 Nr. 3 BBergG anzusehen ist.

##### a) Auswirkungen der Alternative a)

Da die Alternative a), nach der nur eine zeitliche Stufung der Erkundung vorgenommen werden soll, bereits keine Auswirkungen auf den Rahmenbetriebs-

plan und die damit verbundenen Verwaltungsverfahren hat, wird auch der Erlaubnisantrag nach § 7 BBergG nicht beeinflusst, da der Rahmenbetriebsplan nach wie vor als Arbeitsprogramm vorgelegt werden kann.

Der zeitlich abgestufte Erkundungsplan ermöglicht es aber, den Antrag insoweit umzustellen, als darin zunächst nur um eine Aufsuchungserlaubnis für die bergfreien Flächen im Nordosten des Salzstocks nachgesucht wird, da so bereits Aussagen über die Eignungshöflichkeit des gesamten Salzstocks (auch des südwestlichen Teils) getroffen werden können.

#### **b) Auswirkungen der Alternative b)**

Der Antrag nach § 7 Abs. 1 BBergG könnte in vorliegender Form nicht aufrecht erhalten bleiben. Vielmehr müßte in einem vorzulegenden Arbeitsprogramm der Hinweis enthalten sein, daß die Erkundung und ggf. die spätere Einlagerung auf den nordöstlichen Teil des Salzstocks beschränkt werden könnte.

#### **5) Ergebnis**

Während bei der Alternative a) - zeitliche Abstufung der Erkundung - keine Auswirkungen auf die laufenden Verfahren zu befürchten sind, hätte der Hinweis auf eine möglicherweise abschließende Erkundung nur des Nordost-Bereiches i.S.d. Alternative b) Auswirkungen auf alle derzeit bei den Bergbehörden und dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Bergbehörde einen solchen Hinweis als Änderung des Regelungsgehalts des Rahmenbetriebsplanes auffassen und entsprechende Änderungsanträge verlangen würde.

Auch wenn möglicherweise durch einen solchen Hinweis das Bescheidungsinteresse für den Antrag nach § 7 Abs. 1 BBergG erhöht würde, überwiegen die negativen Folgen für die sonstigen Verfahren.

Vor dem Hintergrund, daß in Kürze eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplans sowie weiterer Verfahren zu erwarten ist und auch eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns noch aussteht, sollte eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bei der Erkundung des Salzstocks zunächst zurückgestellt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Breul". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "B" and a horizontal line under the name.